

Hygiene- und Verhaltensordnung

für das Bootshaus der Ruderriege Mark

§1 Gültigkeit:

Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder des AH-Verbandes, der Ruderriege Mark, der Betriebssportgemeinschaft, der Ruderkurse der Hochschule sowie für alle Begleitpersonen und Zuschauer.

§2 Einschränkungen Bootshaus und Gelände

- (1) Die Nutzung der Umkleiden, des Duschbereichs, der Küche sowie des gesamten Dachgeschosses erfolgt entsprechend der aktuellen Coronaschutzverordnung und wird durch Aushang bekanntgegeben. Bis auf weiteres erscheinen die Mitglieder grundsätzlich in Ruderbekleidung vor Ort.
- (2) Der Aufenthalt innerhalb des Bootshauses ist auf das notwendige Minimum zu reduzieren. Befinden sich mehr Personen als maximal zulässig gleichzeitig in einem Raum, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- (3) Alle Anwesenden tragen sich in die am Fahrtenbuch liegende Anwesenheitsliste mit Datum und Uhrzeit ihrer Ankunft/ihrer Weggangs
- (4) Während des Aufenthaltes auf dem Vereinsgelände ist jederzeit auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu achten.
- (5) Bei Ankunft im Verein sowie nach dem Rudern sind die Hände unverzüglich gem. den Vorgaben des Robert-Koch-Institutes zu waschen oder mit geeigneten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.**
- (6) Wer Krankheitssymptome wie Fieber, trockenen Husten, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, Bindehautentzündung, leichten Durchfall, ungewöhnliche Müdigkeit oder Kurzatmigkeit, wer kürzlich Kontakt zu einem Covid-19 Infizierten hatte oder aus sonstigen Gründen ein erhöhtes Übertragungsrisiko aufweist, hat dem Ruderbetrieb und dem Vereinsgelände fernzubleiben bzw. bei Krankheitssymptomen die Verantwortlichen umgehend zu informieren.
- (7) Auf Körperkontakt zur Begrüßung/Verabschiedung ist außerhalb eines gemeinsamen Haushaltes zu verzichten. Es ist darauf zu achten, dass der Sport kontaktfrei ausgeübt wird. Bei Niesen oder Husten ist in die Armbeuge zu niesen.

§3 Ruderbetrieb

- (1) Der Steg und die Bootshalle werden immer nur durch die Besatzung eines Bootes sowie deren Tragehelfer betreten. Ggfs. ist auf der Wiese auf das Freiwerden des Steges unter Einhaltung des Mindestabstandes zu warten.
- (2) Das Boot ist nach Nutzung gründlich zu reinigen.
- (3) Die Griffe der Skulls sind nach dem Zurücklegen in die Stellage mit einem durch den Verein zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel zu reinigen.

- (4) Nach Beendigung des Trainingsbetriebes oder des Einzelruderns sind das Fahrtenbuch sowie –soweit benutzt- die Toilette zu desinfizieren.
- (5) Da die Regelungen des Landes NRW je nach Gefährdungslage unterschiedliche Gruppengrößen zulassen, melden sich alle Teilnehmer am regulären Training vorab an. Der Koordinator teilt diese bei Bedarf in mehrere Gruppen ein, die zeitversetzt in angemessenem Abstand erscheinen.

§4 zugelassene Boote/Bootsmaterial

- (1) Der Bootspark ist zur Nutzung freigegeben, die Boote „Monika“ und „Ralf“ weiterhin nur nach vorheriger Genehmigung durch den Übungsleiter/ Vorstand.

§5 Verstöße

Bei gravierenden oder wiederholten Verstößen kann vom Vorstand ein Ruderverbot von bis zu 4 Wochen ausgesprochen werden.

§6 Abschlussbestimmung / Inkrafttreten

Diese Ordnung ergänzt die bestehenden Haus- und Ruderordnungen der Schülerruderriege Mark und des AH-Verbandes der RR Mark. Die Bestimmungen der jeweiligen Ordnungen bleiben unberührt, soweit sie nicht durch diese Hygiene- und Verhaltensordnung eingeschränkt werden.

Diese Ordnung tritt am 25.07.2020 in Kraft und ist unbeschränkt gültig.

AH- Verband der Ruderriege Mark

Ruderriege Mark

Der Vorstand

Der Protektor